



Allgemeine Einkaufsbedingungen Bugatti/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen (Stand 01.05.2018)

Inhalt

1. Begriffsdefinitionen	2
2. Geltung dieser Vertragsbedingungen	2
3. Pflichten in der Angebotsphase	2
4. Grundlagen des Vertrages	3
5. Kooperationsverpflichtung	3
6. Mitwirkung von Bugatti.....	4
7. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge	5
8. Einzuhaltende Vorschriften	6
9. Arbeitnehmerentsendegesetz (A- EntG)	6
10. Nachunternehmer.....	6
11. Behinderungen	7
12. Wettbewerbsbeschränkung	7
13. Beistellungen von Bugatti	7
14. Erfüllungsort	8
15. Rechnungsstellung	8



Allgemeine Einkaufsbedingungen Bugatti/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Begriffsdefinitionen

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- Bugatti: Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S / Bugatti International S.A.

2. Geltung dieser Vertragsbedingungen

2.1.

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bugatti /Bereich Beschaffung allgemein. Diese Vertragsbedingungen werden je nach Vertragstyp und Vereinbarung der Parteien ergänzt durch:

2.2.

Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagen

2.3.

Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

3. Pflichten in der Angebotsphase

3.1.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und bei Bugatti etwaig fehlende Teile umgehend nachzufordern.

Der Bieter ist verpflichtet, auf von ihm erkannte bzw. bei Anwendung der einem Fachunternehmen möglichen und zumutbaren Sorgfalt erkennbare Lücken und Widersprüche in der Ausschreibung einschließlich ihrer Bestandteile bei Angebotsabgabe in einem gesonderten Anschreiben hinzuweisen.

3.2.

Abgefragt wird ein vollständiges Angebot betreffend sämtliche Lieferungen und Leistungen, wie sie zur Herstellung des mit der Ausschreibung bezweckten Erfolges unter Beachtung der Anforderungen der Ausschreibung sowie insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erforderlich sind, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen und Lieferungen in diesen Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht näher beschrieben sind.

Soweit der Bieter mit seinem Angebot von den Vorgaben gemäß der Ausschreibung einschließlich aller ihrer Bestandteile gleich in welcher Art abweicht, hat er hierauf bei Abgabe seines Angebotes in einem gesonderten Anschreiben unter kurzer Angabe der Beweggründe hinzuweisen.

3.3.

3.3.1.

Der Bieter kann zu allen Gewerken Sondervorschläge/Alternativangebote in Abweichung von den Vorgaben der Ausschreibung abgeben. In jedem Fall muss jedoch unter vollständiger Beachtung der Bedingungen der Ausschreibung ein vollständiges Hauptangebot auf die unveränderte Ausschreibung abgegeben werden.

Sondervorschläge/Alternativangebote sind ohne Ausnahme als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert zum vollständig kalkulierten Hauptangebot einzureichen. Alle Positionen der Sondervorschläge/Alternativangebote sind entsprechend der Gliederung der Ausschreibung fortlaufend zu nummerieren und als solche eindeutig zu kennzeichnen. Alle Abweichungen von der ausgeschriebenen Ausführung sind anzugeben.

Unter Beachtung der vorstehend aufgestellten Voraussetzungen müssen Sondervorschläge/Alternativangebote insbesondere enthalten:

- Beschreibungen, Details und Konstruktionszeichnungen, aus denen alle Einzelheiten des Sondervorschlages/Alternativangebotes eindeutig, abschließend und prüfbar zu erkennen sind,
- prüfbare Massenermittlungen der Konstruktionsteile,

- genaue und abschließende Leistungsbeschreibungen der veränderten Einzelpositionen mit Einheits- und Gesamtpreisangaben. Die Preisangaben dienen ausschließlich Wertungszwecken.

3.3.2.

Mit Einreichung eines Sondervorschlages/Alternativangebotes sichert der Bieter die umfassende rechtliche, technische und terminliche Gleichwertigkeit seines Sondervorschlages/Alternativangebotes ausdrücklich zu.

Der Bieter erkennt mit Einreichung eines Sondervorschlages/Alternativangebotes an, dass im Falle der Auftragserteilung mit der vereinbarten Vergütung für den Sondervorschlag/ das Alternativangebot alle von dem Sondervorschlag/Alternativangebot erfassten und beeinflussten Leistungen und Aufwendungen abgegolten sind, die zur vollständigen, mängelfreien und termingerechten Ausführung des vom Sondervorschlag/Alternativangebot umschriebenen Leistungserfolges erforderlich werden. Dies gilt nicht für solche Aufwendungen, die auch unter Beachtung der nachstehenden zwei Absätze Bugatti zuzurechnen sind.

Übernimmt der Bieter im Rahmen der Ausarbeitung und im Auftragsfalle der Ausführung seines Sondervorschlages/Alternativangebotes von Bugatti gestellte Unterlagen als Grundlage, so hat er diese Unterlagen in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verwertbarkeit für seinen Sondervorschlag/sein Alternativangebot genauestens zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Zu den Pflichten des Bieters und im Auftragsfalle des späteren Vertragspartners gehört es insoweit auch, sämtliche notwendigen Nachforschungen und Untersuchungen rechtzeitig anzustellen.

Im Auftragsfalle ist der Bieter verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die durch eine eventuell erforderlich werdende Sondervorschlags-/alternativangebotsbedingte Überarbeitung der von Bugatti erstellten bzw. noch zu erstellenden Planungen für alle insoweit vom Sondervorschlag/Alternativangebot erfassten Gewerke entstehen. Dabei sind die von Bugatti gebundenen Planer in vollem Umfang einzuschalten und gegebenenfalls auf Kosten des Bieters zu

beauftragen. Der Bieter hat bereits in der Angebotsphase, spätestens mit Abgabe seines Angebots, sicher zu stellen, dass etwaiger Be- und/oder Überarbeitungsbedarf an bzw. in Plan- oder sonstigen vorhabenbezogenen Unterlagen von Bugatti bedingt durch den Sondervorschlag/das Alternativangebot für Bugatti kostenneutral und ohne jegliche Verzögerung durchgeführt werden kann.

3.4.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter die Teile der Liefer- und Leistungspflichten zu benennen, die er an andere Unternehmer vergeben will. Diese Unternehmer sind in einer dem Angebot beizufügenden Aufstellung den jeweiligen Lieferungs- und Leistungsteilen zugeordnet zu benennen. Auf Ziff. 5.3. wird verwiesen.

Eine Vergabe an Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Bugatti, die gesondert erfolgt, zulässig. Letzteres gilt für die Liefer- und Leistungspflichten nicht, die der Bieter in seiner Aufstellung zusätzlich als nicht von der Einrichtung seines Betriebes erfasst gekennzeichnet hat.

4. Grundlagen des Vertrages

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus dem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

5. Kooperationsverpflichtung

5.1.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bugatti über alle bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und hat durch einen zu Leistungs- und Preisabsprachen bevollmächtigten Vertreter an allen Besprechungen teilzunehmen.

5.2.

Werden nicht unter die Vergütung des Vertrages fallende Mehrkosten – auch hinsichtlich etwaiger anderer Gewerke – für den Vertragspartner erkennbar, hat er unver-

züglich Bugatti Nachricht zu geben. Etwaige Pauschalierungen unter dem Vertrag bleiben unberührt.

5.3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Vertrages die Rechte von Bugatti zu wahren. Insbesondere hat er von ihm beauftragten Nachunternehmern die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die volle Verantwortlichkeit des Vertragspartners für die vertraglich geschuldete Leistung auch im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern bleibt unberührt.

5.4.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Tätigkeit von Bugatti zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere hat er Entscheidungen auf Anforderung von Bugatti unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Zustimmungsfrist zu treffen oder herbeizuführen.

5.5.

Der Vertragspartner hat die jederzeitige Anwesenheit eines entscheidungs- und weisungsbefugten Mitarbeiters auf der Baustelle zu sichern. Dies gilt auch im Falle der Weitervergabe von Leistungen des Vertragspartners durch diesen an Nachunternehmer.

5.6.

Bugatti behält sich vor, einem Wechsel in der Bau-/Projektleitung des Vertragspartners aus wichtigem Grund zu widersprechen bzw. die Ablösung des Bau-/Projektleiters des Vertragspartners aus wichtigem Grund zu fordern. Jeder beabsichtigte Wechsel in der Bau-/Projektleitung ist Bugatti vom Vertragspartner rechtzeitig zur Zustimmung anzumelden. Der künftig Bau-/Projektleiter ist unter Nachweis der Gleichwertigkeit seiner Qualifikation und seiner Berufserfahrung im Antrag auf Zustimmung anzugeben.

5.7.

Verschieben oder verändern sich die vertraglich vereinbarten Zwischentermine oder der Gesamtfertigstellungstermin, sind die Vertragsparteien verpflichtet, neue Termine zu vereinbaren

5.8.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen seiner allgemeinen Kooperationspflicht und unter Wahrung seiner Belange Dritten (z. B. Nachfolgegewerke) die vorzeitige Mitbenutzung von Baustellenflächen für deren Auftragserfüllung zu gewähren. Die vorzeitige Mitbenutzung bewirkt keinen Gefahrenübergang und keine Abnahme der Leistung des Vertragspartners.

6. Mitwirkung von Bugatti

6.1.

Bugatti ist berechtigt, die Herstellung der Anlage bzw. den Bau stets durch eigene Beauftragte – im Werk des Vertragspartners bzw. von dessen Nachunternehmern unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften – zu überwachen. Dies enthebt den Vertragspartner nicht von seinen eigenen Verpflichtungen nach dem Vertrag. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit von Bugatti Beauftragten.

6.2.

Der Vertragspartner wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. Bugatti und von Bugatti benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. Bugatti steht eine angemessene Prüffrist zu.

Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch Bugatti oder von Bugatti beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Vertragspartner. Die Prüfung und Freigabe durch Bugatti und/oder von Bugatti Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

6.3.

Für alle Maschinenteile sowie für Leistungen, für die Wartungsverträge in den Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, beabsichtigt Bugatti für die Gewährleistungsdauer im eigenen Namen Wartungsverträge gemäß den Vorschriften der Herstellerwerke und des TÜV abzuschließen. Mit Rücksicht darauf ist der Vertragspartner verpflichtet, Bugatti vor Beauftragung der jeweiligen Nachunternehmerleistungen An-

gebote der Nachunternehmer einschließlich deren Angebote für zu schließende Wartungsverträge vorzulegen und die Zustimmung von Bugatti hierzu einzuholen. Sofern die Wartung durch den Vertragspartner selbst vorgenommen wird, hat er die Wartungsverträge seinem Angebot beizufügen. Bugatti ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer mit der Wartung zu beauftragen.

Bugatti ist berechtigt, bestimmte Fabrikate von Maschinenteilen, sowie von Leistungen für die Wartungsverträge in den Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage der Angebote der Nachunternehmer und der Angebote für die Wartungsverträge abzulehnen, wenn diese einen überdurchschnittlichen oder unverhältnismäßigen Wartungs- oder Kostenaufwand verursachen.

7. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge

7.1.

Der Vertragspartner hat alle Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die zur vertragsgemäßen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Fertigstellung seiner Leistungen unter dem Vertrag erforderlich sind.

7.2.

Soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen. Auch soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, darf der Vertragspartner von den genannten Fabrikaten nur mit Einwilligung von Bugatti abweichen. Die Einwilligung erfolgt nach Prüfung der Gleichwertigkeit und berührt die Haftung des Vertragspartners für die uneingeschränkte rechtliche, terminliche und qualitätsmäßige Gleichwertigkeit ausdrücklich nicht.

7.3.

Ist ein Sondervorschlag/Alternativangebot des Vertragspartners aus von Bugatti nicht

zu verantwortenden Gründen nicht durchführbar, so hat der Vertragspartner auf eigene Kosten mindestens eine andere Alternative zu entwickeln, die technisch und wirtschaftlich dem nicht durchführbaren Sondervorschlag/Alternativangebot gleich kommt und von Bugatti genehmigt werden muss.

Bugatti wird unverzüglich über die Realisierung (einer) der prüf- und bewertbar vorgelegten Alternative(n) entscheiden.

Entscheidet sich Bugatti unter entsprechender Anwendung der Grundsätze zur berechtigten Verweigerung der Mängelbeseitigung wegen Unzumutbarkeit gleichwohl berechtigt gegen die vorgelegte(n) Alternative(n), so ist der Vertragspartner verpflichtet, die ursprünglich ausgeschriebene Leistung herzustellen.

Aus der Nichtdurchführbarkeit eines Sondervorschlags/ Alternativangebots resultierende Mehrkosten hat insoweit der Vertragspartner zu tragen. Soweit es zur Wahrung der vom Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen wegen Nichtdurchführbarkeit eines Sondervorschlags/Alternativangebots in terminlicher Hinsicht notwendig ist, die Durchführung der mit diesem Vertrag übernommenen Leistungen teilweise oder insgesamt zu beschleunigen, so ist der Vertragspartner auch hierzu auf seine Kosten verpflichtet.

7.4.

Der Projekt-/Bauleiter von Bugatti ist nicht befugt, für Bugatti zusätzliche Leistungen zu beauftragen oder vertragsändernde Anordnungen zu treffen. Dies obliegt ausschließlich den in der Ausschreibung hierfür benannten Personen.

7.5.

Werden während der Ausführung zusätzliche von der Vergütungs-Abrede nicht gedeckte Leistungen erforderlich, so hat der Vertragspartner Bugatti diese rechtzeitig vor Ausführung anzukündigen und ein entsprechendes Nachtragsangebot innerhalb von sechs Werktagen vorzulegen. Jedes Nachtragsangebot muss auf den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptangebotes in der Fassung des Vertrages beruhen.

In das Nachtragsangebot sind sämtliche Kosten, d. h. auch ggf. die zeitabhängigen Kosten für etwaige Beschleunigungsmaß-

nahmen etc. mit zu erfassen. Die vertraglich vereinbarten Nachlässe sind ebenfalls zu berücksichtigen.

In etwaigen Nachtragsangeboten müssen u.a. auch folgende Mindestangaben gemacht werden:

- Kennzeichnung als Nachtragsposition (z.B. N1.1. N2.1 etc.).

7.6.

Ist zwischen Bugatti und Vertragspartner streitig, ob eine Leistung oder eine von Bugatti erteilte Weisung zur Durchführung bestimmter Arbeiten unter die Vergütungsabrede fällt oder können sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der Vergütung einigen, ist der Vertragspartner dennoch zur Erbringung der geänderten oder zusätzlich erforderlichen Leistung unter Vorbehalt seiner Rechtsposition verpflichtet. Eine Vereinbarung über eine eventuelle zusätzliche Vergütung erfolgt im Nachgang. Bugatti verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer beschleunigten Prüfung.

8. Einzuhaltende Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften und Anordnungen der Bauordnungsbehörde, des TÜV, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen.

Den Hinweisen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist Folge zu leisten. Die vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator erlassene Baustellenordnung ist Vertragsbestandteil.

Der Vertragspartner haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften für alle sich hieraus ergebenden Strafen sowie Personen- und Sachschäden auch nach Übergabe des Objektes an Bugatti. Er stellt Bugatti von allen aus seinem Fehlverhalten resultierenden Ansprüchen frei.

9. Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bugatti von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG) freizustellen.

Verstößt der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG, berechtigt dies Bugatti zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Vertragspartners wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG verstößt.

10. Nachunternehmer

10.1.

Der Vertragspartner hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Die Leistung kann im Ausnahmefall und mit der Maßgabe der Ziffer 2.4 dieser Einkaufsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bugatti an einen Nachunternehmer übertragen werden.

10.2.

Der Vertragspartner darf nur solche Nachunternehmer einsetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Der Vertragspartner darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren vertraglichen Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und Bugatti vereinbart sind.

Der Vertragspartner hat darüber hinaus sowohl bei sich und seinen auf der Baustelle Beschäftigten als auch bei seinen Nachunternehmern die Einhaltung sämtlicher ausländischer und arbeitsrechtlicher Vorschriften, auch die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu beachten. Im Rahmen der Verträge mit den Nachunternehmern hat er diese Pflichten aufzunehmen. Auf Verlangen von Bugatti hat er durch Vorlage der Verträge die Aufnahme dieser Pflichten nachzuweisen. Ferner hat

der Vertragspartner die Einhaltung der vorgenannten ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften durch seine Nachunternehmer fortlaufend zu kontrollieren und diese Kontrolle zu dokumentieren. Auf Verlangen von V Bugatti hat er die diesbezüglichen Nachweise unverzüglich vorzulegen.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Bugatti nach Mahnung und Fristsetzung zur Abhilfe mit Kündigungsandrohung zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.

Ein Verzicht des Vertragspartners gegenüber seinen Nachunternehmern auf entsprechende Vertragsbedingungen führt nicht zur Entlastung des Vertragspartners gegenüber Bugatti.

11. Behinderungen

11.1.

Behinderungen oder Unterbrechungen hat der Vertragspartner Bugatti sofort nach Auftreten, sind sie bereits vor Auftreten erkennbar spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erkennbar werden, schriftlich anzuzeigen.

12. Wettbewerbsbeschränkung

Wenn der Vertragspartner aus Anlass des Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an Bugatti zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Bugatti bleiben unberührt.

13. Beistellungen von Bugatti

13.1.

Erfolgt eine Beistellung von Leistungen

durch Bugatti, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von Bugatti beigestellten Leistungen umfassend eigenverantwortlich zu überprüfen und Bugatti auf eventuelle Mängel/oder Umstände, die im Rahmen der Erfüllung der geforderten Funktion entgegenstehen können und/oder sonstige Umstände, die der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners entgegenstehen können unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

13.2.

Sofern vereinbarungsgemäß durch Bugatti beigestellte Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner im Eigentum eines Dritten stehen, ist der Vertragspartner berechtigt, Bugatti beim Erwerb des Eigentums an den Beistellungen unmittelbar rechtsgeschäftlich zu vertreten. Es wird vereinbart, dass das Eigentum an den Beistellungen mit der Übergabe an den Vertragspartner auf Bugatti übergeht. Eine Übergabe der Beistellungen an Bugatti ist in Ermangelung anders lautender Abreden nicht erforderlich. Diese wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Verwahrung nimmt. Die vorgenannten Regelungen finden für Anwartschaftsrechte entsprechende Anwendung.

13.3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Beistellungen vom Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Vertragspartner für die Verwahrung der Beistellungen keine gesonderte Vergütung; die Verwahrung ist Nebenpflicht der vertragsgemäß vom Vertragspartner zu erbringenden entgeltlichen Leistungen. Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Beistellungen nicht entgegensteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Beistellungen von Bugatti von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als Bugatti gehörend zu kennzeichnen und/oder nicht ohne vorherige Zustimmung von Bugatti vom Ort der Verwahrung zu entfernen.

13.4.



Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und/oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes aufrecht zu erhalten.

Der Vertragspartner tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfall gegen den Versicherer zustehen, an Bugatti ab. Bugatti nimmt diese Abtretung an.

kaufsbedingungen genannten Anforderungen an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten.

13.5.

Auf Verlangen von Bugatti wird der Vertragspartner den Besitz der Beistellungen schriftlich bestätigen.

13.6.

Verbindet der Vertragspartner eine Beistellung von Bugatti mit eigenen Sachen und entsteht hierdurch zunächst eine bewegliche Sache, so wird Bugatti Miteigentümer an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Sache von Bugatti zur Sache des Vertragspartners im Zeitpunkt der Verbindung.

Verarbeitet der Vertragspartner eine von Bugatti beigestellte Sache zu einer neuen zunächst beweglichen Sache, so geschieht die Verarbeitung durch den Vertragspartner im Auftrag von Bugatti als Hersteller.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der in der Ausschreibung bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um einen Werks-, einen Niederlassungs- oder sonstigen Geschäftssitz von Bugatti handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Wolfsburg als Erfüllungsort.

15. Rechnungsstellung

Zusätzlich zu den Vorgaben in Ziff. 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist eine als solche gekennzeichnete Zweitschrift der Rechnung unter Beachtung aller weiteren in Ziff. 6 der Allgemeinen Ein-